

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVII/415

20. Juni 1972

Eine neue Aufgabe für den Verfassungsschutz

-----  
Beobachtung von Gewalttätern, die auswärtige  
Belange gefährden

Von Hellmut Sieglerschmidt MdB  
Mitglied des Innenausschusses des Deutschen  
Bundestages

Seite 1 bis 3 / 129 Zeilen

Wird zuviel oder zuwenig verhaftet?

-----  
Bonner Parlament vor einer wichtigen Grund-  
satzentscheidung

Von Günther Motzger MdB  
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen  
Bundestages

Seite 4 und 5 / 74 Zeilen

Strauß will mit den Rechten paktieren

-----  
Warnung und Mahnung für alle Demokraten  
in der BRD

Seite 6 / 38 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und  
----- Eingliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Presserhaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 60 37 - 36  
Telefax: 898 848 / 898 8477  
898 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

## Eine neue Aufgabe für den Verfassungsschutz

Beobachtung von Gewalttätern, die auswärtige Belange gefährden

Von Hellmut Sieglerschmidt MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Über zwei Millionen Ausländer leben und arbeiten in der Bundesrepublik. Sie benehmen sich im Ganzen gesehen nicht besser aber auch nicht schlechter als die Deutschen; das zeigt entgegen mancher Vorurteile ein Blick in die Kriminalstatistik. Dies gilt auch für politisch motivierte Straftaten und die nicht mit Strafe bedrohte extremistische politische Betätigung. Doch so, wie im deutschen Bereich am Rande der Gesellschaft zahlenmäßig kleine aber wirksame extremistisch-politische Gruppen operieren, die zum Teil, wie wir wissen, auch vor Verbrechen nicht zurückschrecken, gibt es auch ausländische Gruppen dieser Art.

Die große Masse der ausländischen Arbeiter, die friedlich und fleißig für ihr und unser Wohl schaffen, hat damit nichts zu tun. Dennoch bewirkt jene kleine Minderheit in wachsendem Maße Schwierigkeiten sowohl auf dem Gebiete der inneren und äußeren Sicherheit als auch der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik. Die Bewältigung dieser Schwierigkeiten wird nicht dadurch einfacher, daß vielfach ein klarer Trennungsstrich zwischen extremistischen Aktivitäten von Ausländern und Deutschen nicht gezogen werden kann. So haben etwa die Ermittlungen im Baader-Meinhoff-Komplex ebenso wie das Massaker auf dem Israelischen Flughafen Lod erneut deutlich gezeigt, daß anarcho-kommunistische Gruppen internationale Verbindungen untereinander unterhalten.

Es entspricht dem Wesen unseres demokratischen Rechtsstaates, politischer Betätigung in unserem Lande - mag sie auch verhältnismäßig radikal sein - weiten Raum zu geben und gegen sie durch Strafverfolgung sowie Vereinigungs- oder Parteiverbote nur innerhalb klar gezogener rechtlicher Grenzen einzuschreiten. Solche Großzügigkeit ist aber nur dann zu verantworten, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auch erfahren, wo ernsthaftige Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik in diesem Bereich entstehen, um rechtzeitig dagegen vorgehen zu können.

Das Grundgesetz hat deshalb von Anfang an Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vorgesehen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen über extremistische politische Bestrebungen sammeln und auswerten. Diese nachrichtendienstliche Tätigkeit ist gesetzlich streng getrennt von dem etwa notwendig werdenden strafrechtlich oder polizeirechtlich begründeten Einschreiten auf diesem Gebiet. Eine allmächtige politische Polizei darf es in unserem Staate nicht wieder geben. Deshalb besitzen die Angehörigen der Verfassungsschutzbehörden keinerlei exekutive Be-

fugnisse und die Kriminalpolizei keinen systematisch arbeitenden nachrichtendienstlichen Apparat zur Aufklärung im Vorfeld politisch motivierter Kriminalität. An dieser "Gewaltenteilung" sollte auch in Zukunft nicht gerüttelt werden.

Geht man von den vorstehend geschilderten Gegebenheiten aus, so hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit der Verfassungschutzbehörden die von diesen notwendigerweise durchzuführenden Aufgaben nicht zweifelsfrei deckt. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf den Sinngehalt des im Grundgesetz enthaltenen Begriffes Verfassungsschutz als auch auf seine Ausfüllung im Verfassungsschutzgesetz vom 27. September 1950. Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 hat dementsprechend bereits für diese spezielle Tätigkeit eine neue Definition des zu schützenden Bereichs eingeführt, die solche Zweifel ausschließt. Unberücksichtigt blieben dabei allerdings jene extremistischen Aktivitäten, die sich nicht unmittelbar gegen die Bundesrepublik richten, sondern gegen die innere Ordnung in anderen Staaten und dadurch auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden.

Die Bundesregierung hat nun im Herbst 1970 Entwürfe für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes vorgelegt. Sie handelte dabei in der Überzeugung, daß es einerseits gerade auf dem heiklen Gebiet des Verfassungsschutzes keine grundgesetzlich zweifelhafte Tätigkeit der zuständigen Behörden geben darf. Andererseits sollte aber nach Meinung der Bundesregierung die Sammlung und Auswertung von Nachrichten über extremistische politische Bestrebungen im Bundesgebiet - ob sie nun auf dieses selbst oder auf andere Staaten gerichtet sein mögen - nur Sache der Verfassungsschutzbehörden sein. Denn nur so läßt sich die bedenkliche und übrigens auch unrationelle Begründung von Zuständigkeiten dieser Art an derer Stelle vermeiden. Nach eingehender Beratung im Innenausschuß und im Rechtsausschuß werden die beiden Gesetzentwürfe in dieser Woche in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden.

Die lange Dauer der Beratungen beruht im wesentlichen darauf, daß die Opposition im Rechtsausschuß - im Innenausschuß war die Grundgesetzänderung in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig verabschiedet worden - ihre im Hinblick auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit gegebenen Möglichkeiten dazu auszunutzen suchte, in zwei Punkten eine wesentliche Änderung der Vorlage zu erreichen. Einmal wollte sie Bestrebungen von Ausländern und Deutschen in dem gegebenen Zusammenhang als Objekte der Nachrichtensammlung durch die Verfassungsschutzbehörden gleichgestellt sehen, zum anderen aber die auswärtigen Belange als Schutzobjekt insoweit nicht gelten lassen.

Was den letzteren Punkt betrifft, so kann man mit Sicherheit vermuten, daß das Mißtrauen, die Bundesregierung werde, gestützt auf diese Zuständigkeit, in extensiver Weise die politische Meinungsfreiheit von Ausländern in der Bundesrepublik einschränken, von der CDU/CSU nicht geäußert worden sein würde, wenn dieses

Gesetz von einer von ihr getragenen Bundesregierung vorgelegt worden wäre. Umgekehrt konnten die Sozialdemokraten in keinem Falle der von der Opposition ursprünglich vorgeschlagenen Regelung zustimmen, die es ermöglicht hätte, weitgehend auch diejenigen Deutschen durch die Verfassungsschutzbehörden zu überwachen, die Demokraten in diktatorisch regierten Staaten mit politischen Mitteln in ihrem Kampf für Freiheit und Demokratie unterstützen.

Die Formulierung, auf die sich schließlich alle Beteiligten einigen konnten, ist ein Kompromiß, der naturgemäß keine der beiden Seiten voll befriedigen dürfte. Sie bringt jedoch letzten Endes eine vertretbare und praktikable Lösung des Problems. "Bestrebungen gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" werden ausdrücklich in das Grundgesetz als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes aufgenommen. Damit ist z.B. klargesteilt, daß die Spionagebekämpfung ebenso zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden gehört wie die Beobachtung von politischen Gruppen im Bundesgebiet, bei denen der dringende Verdacht besteht, daß aus ihrer Mitte Sprengstoffattentate auf ausländische diplomatische Vertretungen vorbereitet werden, ohne daß bereits strafrechtlich relevante Handlungen erkennbar sind.

Die auswärtigen Belange werden als Schutzobjekt dadurch erheblich eingengt, daß sich die Nachrichtensammlung nur auf Bestrebungen im Bundesgebiet beziehen darf. "die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen" diese Interessen gefährden. Damit wird dem Bedenken aller derer Rechnung getragen, die die Einführung des naturgemäß sehr dehnbaren Begriffes der auswärtigen Belange mit Sorge gesehen haben.

Durch diese Einschränkung war es andererseits den Sozialdemokraten möglich, der Gleichstellung von Ausländern und Deutschen in dieser Hinsicht zuzustimmen. Denn Deutsche, die sich an der Anwendung von Gewalt durch Ausländer - ob nun im Inland oder im Ausland - unmittelbar oder durch darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen beteiligen, müssen es sich gefallen lassen, in gleicher Weise unter die Lupe genommen zu werden wie ihre ausländischen Kontrahenten, mögen die Motive, von denen sie sich dabei leiten lassen, auch noch so verständlich sein.

(-/ex/20.6.1972/ks)

Wird zuviel oder zuwenig verhaftet?  
-----

Bonner Parlament vor einer wichtigen Grundsatzentscheidung

Von Günther Metzger MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wird in dieser Woche die Haftrechtsnovelle in zweiter und dritter Lesung verabschieden. Auch danach wird die Kritik innerhalb und außerhalb der SPD nicht verstummen. Die einen werden weiter fordern, daß mehr und schneller verhaftet wird; die andern werden befürchten, daß in Zukunft zu viel verhaftet wird.

Zwei entscheidende Fragen standen für uns bei den Beratungen im Vordergrund: 1/ Wie kann das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit auf der einen, und dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern auf der anderen Seite gelöst werden; und 2/ wie kann ein freiheitlicher Staat mit dem Problem fertig werden, sich vor Verbrechen zu schützen und gleichzeitig zu garantieren, daß der Beschuldigte, dessen Schuld noch nicht nachgewiesen ist, gegen Willkür gesichert und vor Unrecht geschützt wird.

Die Beantwortung dieser Fragen konnte nur im Rahmen des Grundgesetzes und auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse und Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erfolgen.

Das führte zu den Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1965 gezogen hat. Danach muß die Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Sie dient vornehmlich dem Zweck, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen. Eine Ausdehnung der Haft auf sog. Wiederholungs- und Serientäter kann nur damit gerechtfertigt werden, "daß es hier um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten geht".

Auf der anderen Seite mußte zur Kenntnis genommen werden, daß seit der Änderung des Haftrechts im Jahre 1964 ein Teil der gerichtlichen Praxis schon bei Vorliegen eines festen Wohnsitzes die Fluchtgefahr ausschloß, die Serien- und Bandenkriminalität zunahm, diese Täter die Straftaten nach der ersten Festnahme und vor rechtskräftiger Aburteilung fortsetzten und die Aufklärungsquoten zurückgingen.

Aus diesen Feststellungen waren folgende Konsequenzen zu ziehen:

- 1/ Klarstellung der Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungs-

gefahr; damit soll deutlich gemacht werden, daß ein fester Wohnsitz oder Aufenthalt eine Fluchtgefahr nicht ausschließt; außerdem soll für die Annahme einer Verdunkelungsgefahr das Verhalten des Beschuldigten und nicht seine Absicht maßgebend sein.

2/ Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr auf Tatbestände, die in Serientäterschaft oder gemeinschaftlich begangen werden und eine schwere Bedrohung unseres Rechtsfriedens darstellen.

3/ Festlegung der nach den Verfassungsgrundsätzen und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verhängung der Haft erforderlichen Voraussetzungen.

Die Abgeordneten, die in den Ausschüssen die Gesetzentwürfe berieten und die im Plenum über den endgültigen Gesetzestext beschließen werden, müssen sich frei machen von dem psychischen Druck, der in den letzten Monaten durch Terror und Bombenanschläge anarchistischer Gruppen entstanden ist. In einem demokratischen Rechtsstaat muß das Parlament seine Entscheidungen frei von Emotionen nach sachlichen Gesichtspunkten treffen.

Sicher wird die Verschärfung des Haftrechts kein Allheilmittel zur Verbrechensbekämpfung sein. Dazu ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen erforderlich. Die Bundesregierung hat einen Teil dieser Maßnahmen bereits in den vergangenen zwei Jahren durchgeführt, und weitere werden folgen. In dieser Woche werden neben der Haftrechtsnovelle das Waffengesetz, die Änderung des Verfassungsschutzgesetzes und das Bundesgrenzschutzgesetz verabschiedet.

Die Verbrechensbekämpfung muß aber Stückwerk bleiben, wenn wir uns mit den Straftätern nur bis zu ihrer Festnahme und Aburteilung befassen, um sie in der Strafhaft und nach der Entlassung ihrem Schicksal zu überlassen. Eine Reform des Strafvollzugs ist deshalb dringend erforderlich. Auch hierzu hat die Bundesregierung bereits ihre Vorstellungen entwickelt und einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen mit den neuen Gesetzen arbeiten. Es wird deshalb nicht zuletzt auf diejenigen, die die Gesetze anzuwenden haben, ankommen, ob der Wille des Gesetzgebers erfüllt wird. Die Praxis der nächsten Jahre wird es beweisen.

(-/ex/20.6.1972/ks)

+ + +

### Strauß will mit den Rechten paktieren

#### Warnung und Mahnung für alle Demokraten in der BRD

In Wirklichkeit halte der CSU-Vorsitzende ein Bündnis seiner CSU mit der "Deutschen Union" für abträglich, aber er wolle Zoglmann nicht vor den Kopf stoßen. So zitierte eine Bonner Zeitung aus einer Feder, die besten Kontakt zur Union hat, die Aussage einiger CSU-Politiker. Und so einfach glaubt man es sich dort in einer Sache machen zu können, die zu einer höchst unerfreulichen Verschiebung der parteipolitischen Kräfte in der Bundesrepublik führen könnte, sollte sie tatsächlich Realität werden.

Unbestrittene Tatsache ist, daß bereits mehrere Gespräche des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß mit dem Gründer und Vorsitzenden der Rechtsaußenpartei "Deutsche Union", dem ehem. FDP-MdB und heutigen CSU-Kospitanten Siegfried Zoglmann, zu dem Zwecke stattgefunden haben, zumindest ein enges Wahlbündnis zwischen der CSU und der DU herbeizuführen. Nach Zogelmans Aussagen soll seine Zwergpartei der CSU die seit Jahren angestrebte Chance geben, unter der neuen Parteifirmierung "DU/CSU" auch über Bayern hinauszu stoßen und also Bundespartei zu werden. In Bayern soll diese Gruppierung unter "CSU/DU" zu den Urnen rufen und damit neue Rechtskonservative- und Rechtsaußen-Wähler für die Strauß-Partei mobilisieren.

Die Folgen liegen auf der Hand: Die CSU wird unter der Führung von Strauß zur eindeutig festgelegten rechtskonservativen Partei und sie wird außerdem zur ernsthaften Konkurrenz für die CDU, der sie im Bundesgebiet erwartungsgemäß erhebliche Stimmen vom rechten Flügel abziehen wird. Wir würden also vor der Tatsache stehen, daß wir und die Umwelt Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg wieder mit einer diesmal bemerkenswert großen und bemerkenswert hartgeführten Partei konfrontiert werden, die Parallelen mit den Deutschnationalen der Weimarer Zeit mehr als deutlich macht.

Die Unruhe, die angesichts dieser Perspektiven allmählich um sich greift, ist verständlich und berechtigt. Alle demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik sind aus eigenstem Interesse aufgerufen, diese bedenkliche Entwicklung sorgfältig zu beobachten, damit die Überraschung nicht allzu groß wird. Der Tag, an dem die Bundesbürger zur Urne für die Bundestagswahl gehen, wird zu einer Bewährungsprobe der Demokraten werden. Es ist die Aufgabe aller demokratischen Parteien, jedem Wähler rückhaltlos klar zu machen, was dieser Tag bedeutet.

(cc/ee/20.6.1972/ks)